

## Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die Zertifizierungsgesellschaft der Sicherheitstechnik GmbH mit Sitz in Menden (im folgenden Zertifizierungsstelle genannt) ist Inhaber der nachstehenden Prüfzeichens:



### § 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die von der Zertifizierungsstelle zertifizierten Unternehmen, denen die Benutzung der Zeichen gestattet wurde. Es wird jedoch nur das Zeichen zur Nutzung gewährt, dass dem der zertifizierten Norm zugrunde liegt. Einem Zeichenbenutzer, welcher z.B. ausschließlich nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert wurde, ist die Nutzung der anderen Prüfzeichen untersagt.

## Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

### § 3 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die Zertifizierungsstelle gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags über die Zertifizierung, Überwachung und Re-Zertifizierung die Benutzung der unter §1 aufgeführten Prüfzeichen.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Prüfzeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung der Prüfzeichen, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

Der Zeichenbenutzer hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Zeichenbenutzers gemacht wird. Der Zeichenbenutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt. Es ist dem Zeichenbenutzer nicht gestattet, das Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten anzuwenden.

### § 4 Form, Farbe, Größe

Das Prüfzeichen dürfen nur benutzt werden in der unter dem §1 dieser Satzung beigefügten Formen. Eine Änderung der Größe der Zeichen ist nur insoweit zulässig, als dass die gegebene Proportionalität des Zeichens erhalten bleibt. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Zeichenbenutzer ist nicht befugt, Änderungen des Prüfzeichens vorzunehmen. Der Zeichenbenutzer erhält auf Wunsch die elektronischen Dateien zu den oben dargestellten Zeichen in zwei Qualitätsstufen zur Verwendung z.B. in Drucksachen sowie zur Verwendung auf der Internetseite. Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.



## § 5 Hinweis auf Zertifizierungsbereich

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens. Das zertifizierte Unternehmen muss bei der Benutzung des Zeichens auf den Inhalt der Zertifizierungsurkunde, deren Registriernummer und die Zertifizierungsstelle hinweisen.

## Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung

### § 6 Aussetzung der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der Zertifizierungsstelle ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Prüfzeichen versehen sind, nicht mehr benutzen bzw. in Umlauf bringen. Die Zertifizierungsstelle macht den Status der Zertifizierung auf Ihrer Homepage öffentlich.

### § 7 Widerruf der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der Zertifizierungsstelle widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Prüfzeichen versehen sind, nicht mehr benutzen bzw. in Umlauf bringen. Die Zertifizierungsstelle macht den Status der Zertifizierung öffentlich.

### § 8 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichennutzung erlischt mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- der Zeichenbenutzer Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeihen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen in diesem Dokument gemachten Angaben verletzenden Weise verwendet wird
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird
- Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen
- mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung

Erlischt das Recht auf Zeichennutzung, so darf der Zeichenbenutzer vorhandene Unterlagen, Medien, etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.



Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, sämtliche Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Seine Pflicht erfüllt der Zeichenbenutzer durch das Übersenden sämtlicher Zertifikate an die Zertifizierungsstelle.

## Änderungen

### § 9 Information über Änderungen

Die Zertifizierungsstelle informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

## Benutzung der Zertifizierungsurkunden

### § 10 Verwendung

Die Zertifizierungsurkunden/Prüfzeichen der Zertifizierungsstelle, die den zertifizierten Unternehmen ausgestellt werden, dürfen nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen oder anderem geschäftlich genutzten Material wiedergegeben werden. Weiterhin ist es nicht gestattet, das Zeichen auf Produkte (sowie zusätzlich Typenschilder oder Identifizierungsschilder) oder Produktverpackungen (als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird) anzubringen oder in einer Weise zu verwenden, dass der Anschein erweckt wird, als werde die Konformität des Produktes bestätigt.

Für Broschüren, Werbeschriften, Internetauftritte, Werbematerialien und andere Dokumente darf das Prüfzeichen verwendet werden. Die Regeln für die Verwendung des Prüfzeichens sind in §3-5 in diesem Dokument beschrieben. Eine Überprüfung der zulässigen Verwendung des/der Prüfzeichen(s) erfolgt sporadisch, jedoch spätestens bei dem jeweils fälligen Überwachungsaudit.

Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikats ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen. Des Weiteren darf nicht angedeutet oder nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

### § 11 Zuwiderhandlungen

Eine andere als in dieser Zeichensatzung beschriebene Verwendung der Zertifikate und der Prüfzeichen ist umgehend und auf Kosten des Verursachers der Zuwiderhandlung zu beseitigen.

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/oder Zertifikats durch den Zeichenbenutzer nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Zeichenbenutzers von Dritten in Anspruch genommen wird.